

**Konzessionsvertrag  
für die Verteilung von Elektrizität, Gas und Kommunikation über  
Kabel**

Vom 5./16. November 1998<sup>1</sup>

Zwischen der

Einwohnergemeinde Risch, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend „Gemeinde“ genannt

und der

Wasserwerke Zug, Aktiengesellschaft, Chollerstrasse 24, Zug, vertreten durch den Verwaltungsrat, nachstehend „Werke“ genannt

wird folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen

**Präambel**

Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität, Erdgas und netzgebundener Kommunikation langfristig sicherzustellen. Gemeinde und Werke sind bestrebt, zu einer sparsamen und rationellen Energienutzung beizutragen und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen und umweltschonender Energieträger zu fördern. Gemeinde und Werke setzen sich für eine günstige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in der Region Zug ein und tragen in diesem Sinne auch dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der Werke zu erhalten.

**Art. 1 Gegenstand**

- 1 Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das alleinige Recht zur Erstellung und zum Betrieb der zur Verteilung von Elektrizität und Erdgas notwendigen Leitungen und Anlagen auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden. Die Gemeinde erteilt den Werken während der Dauer dieses Vertrages im ganzen Gemeindegebiet, auf dem in ihrer Verfügung stehenden Grund und Boden, ein

---

GN 9493

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Urnenabstimmung vom 9. Juni 1996

generelles Durchleitungsrecht für Bau und Betrieb von Signalleitungen zur Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen.

- 2 Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet das Recht, auf dem in ihrer Verfügung stehenden Grund und Boden die für die Versorgung notwendigen Transport- und Signalleitungen zu erstellen und zu betreiben. Die Werke sind berechtigt, Signalleitungen im gesetzlichen Rahmen auch für andere Fernmeldedienste zu nutzen.
- 3 Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages die Konzession zur alleinigen gewerbsmässigen Abgabe von Elektrizität und Erdgas an Endverbraucher, welche nicht zum Netz zugangsberechtigt sind und somit nicht Energie von Dritten beschaffen können.
- 4 Die Werke sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für dessen Dauer auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften zu übertragen oder mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der Werke und derer Tochtergesellschaften dürfen dadurch nicht geschmälert werden.
- 5 Die Aufstellung von Richtlinien, technischen Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen ist Sache der Werke. Diese haben sich dabei dem Stand der Technik anzupassen und, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, insbesondere die Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) oder andere allgemein anerkannte Grundsätze zu beachten.

## Art. 2 Benützung von öffentlichem Grund und Boden

- 1 Die Werke haben das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und für die Aufstellung von Verteilkabinen sowie für den Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben Eigentum der Werke.
- 2 Die Gemeinde ist den Werken auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.
- 3 Die Werke verpflichten sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von den Werken rasch möglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von den Werken zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihnen auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben. Die Werke informieren die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Der Verlauf der Leitungen und die

Standorte der Verteilkabinen sind von den Werken, im Einvernehmen mit dem Gemeindebauamt, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten, zu bestimmen.

- 4 Beim Erstellen von Neuem sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs, sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. Die Gemeinde orientiert die Werke, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Dabei nimmt die Gemeinde auf die Werkleitungen Rücksicht, um Investitionsverluste zu vermeiden. Die Werke verpflichten sich, mit allen Werkleitungseigentümern in der Gemeinde die Arbeiten zu koordinieren. Dazu laden die Werke mindestens einmal jährlich zu einem Gespräch ein.
- 5 Die Gemeinde nimmt bei der Erarbeitung von Richt-, Quartiergestaltungs- und Bebauungsplänen mit den Werken Rücksprache, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagestandorte zu sichern.
- 6 Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten. Gemeinde unterstützen sich bei der Erstellung und Führung der nötigen Planwerke.

### **Art. 3 Lieferpflicht**

- 1 Die Werke verpflichten sich, Elektrizität, Gas und Signale für Radio und Fernsehen in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Die Werke legen die Anschluss- und die Lieferbedingungen in entsprechenden Reglementen fest.
- 2 Die Anschlusspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist allgemein, solange sie alleine über das Verteilnetz gemäss Art. 1 Abs. 1 verfügen. Die Versorgungspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist allgemein, soweit es sich um die Versorgung von angeschlossenen Endverbrauchern handelt, die nicht zum Elektrizitätsnetz zugangsberechtigt sind und die nicht Energie von Dritten beziehen können. Für angeschlossene, zugangsberechtigte Endverbraucher übernehmen die Werke, gegen entsprechende Entschädigung, die gesetzlichen Transportpflichten.
- 3 Die Werke verpflichten sich, die Gas- und die Signalversorgung so zu betreiben und auszubauen, wie es ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht und erfordert. Sie nehmen dabei auf die Versorgungs- und Kommunikationsbedürfnisse der Gemeinde Rücksicht.
- 4 Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von den Werken in einem Reglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind

kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.

- 5 Wünscht sich die Gemeinde die Erschliessung eines neuen Gebietes, dessen Versorgung trotz der Beiträge Dritter nachweislich nicht wirtschaftlich gestaltet werden kann, verständigen sich die Gemeinde und die Werke über die Finanzierung.
- 6 Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber den Werken erfüllen, dürfen diese die Abgabe von Elektrizität, Gas und Signalen nicht verweigern.
- 7 Die Werke verpflichten sich zur ununterbrochenen Lieferung von Elektrizität, Gas und Signalen an ihre Kunden, solange ihnen dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglich wird; bei Lieferungsunterbrüchen besteht keine Entschädigungspflicht in irgend einer Form seitens der Werke. Voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind den Bezügern möglichst frühzeitig in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen. Ausgenommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen.
- 8 Die Werke stehen der Gemeinde für alle Fragen der leitungsgebundenen Versorgung beratend zur Verfügung, sie wirken insbesondere bei der Ausgestaltung energiepolitischer Leitlinien und deren Umsetzung mit. Im weiteren sind die Werke bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Versorgungspflicht hinausgehende Dienstleistungen zu erbringen, wenn dazu ein genügendes Interesse besteht und dies auf wirtschaftliche Art erfolgen kann.
- 9 Die Werke sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem rationellen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen beizutragen. Die Gemeinde unterstützt derartige Vorhaben. Mit geeigneter Information ermöglichen die Werke ihren Kunden, mit Energie sparsam und effizient umzugehen.
- 10 Die Gemeinde ist bestrebt, für den Wärmebedarf grösserer öffentlicher Bauten und Anlagen, deren Erschliessung durch die Werke möglich ist, Gas zu beziehen. Die Gemeinde ist zudem bestrebt, ihre Bauten an die Signalkabelanlage anzuschliessen.

#### **Art. 4 Lieferung von elektrischer Energie für die Bedürfnisse der Gemeinde**

Für den Bedarf an elektrischer Energie in Gebäuden und Unternehmungen, die ausschliesslich der Gemeinde und öffentlichen Zwecken dienen, wird ein Spezialtarif angewendet, solange die Gemeinde im Versorgungsgebiet der Werke die elektrische Energie ausschliesslich von den Werken bezieht. Die bezogenen Kilowattstunden werden zum jeweiligen Ansatz des Haushalt-Einheitstarifes für Tagesenergie mit einem Rabatt von 10% verrechnet. Die Gemeinde ist berechtigt, fallweise die Anwendung allgemein gültiger Tarife zu verlangen, wobei keinerlei Rabatt oder

Vergünstigung zur Anwendung kommt. Dadurch bedingte Änderungen an den Anlagen werden von der Gemeinde getragen.

## **Art. 5 Öffentliche Strassenbeleuchtung**

- 1 Die Werke besorgen die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze, soweit diese in dem von ihnen versorgten Gebiet liegen. Sie erstellen und unterhalten zu diesem Zweck und auf ihre eigenen Kosten die Leitungsanlagen bis zu den Strassenlampen. Die Werke tragen die Kosten für die Beschaffung und Montage der Strassenleuchten, inkl. Masten, Armaturen und Lampen, sofern Leuchten aus dem Sortiment der Werke eingesetzt werden. Für Sonderleuchten trägt die Gemeinde die Anschaffungskosten. Der Unterhalt, inklusive Reinigung der Armaturen und Ersatz der Lampen ist Sache der Werke. Die Kostenpflicht der Werke für Erstellung und Unterhalt reduziert sich entsprechend zu Lasten der Gemeinde, wenn Dritte, insbesondere der Kanton Zug, der Gemeinde Beiträge dafür ausrichten oder wenn Dritte aufgrund geöffneter Märkte ins Konzessionsgebiet gemäss Art. 1 liefern könne, und diesen die Kosten nicht anteilig überbunden werden können. Die von den Werken auf ihre Kosten erstellten Anlagen sind Eigentum der Werke.
- 2 Die Strassenbeleuchtung hat den jeweiligen anerkannten schweizerischen Richtlinien zu entsprechen. Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind der Gemeinde zur Einsicht zu unterbreiten. Die Werke bestimmen, im Einvernehmen mit den Gemeinden, die Brennzeiten der Strassenlampen.
- 3 Die Stromabgabe für die öffentliche Beleuchtung wird gemessen. Die für die öffentliche Beleuchtung von Strassen und Plätzen, inkl. Anleuchtungen von Gebäuden und Baudenkmälern bezogene Energie wird zum Tarif gemäss Artikel 4 verrechnet.

## **Art. 6 Kabelnetz**

Die Werke liefern der Gemeinde, für die von ihr an das Netz angeschlossenen gemeindlichen Schulhäuser und Verwaltungsgebäude, die allgemein zugängliche Grundpalette von Radio- und Fernsehsignalen unentgeltlich, solange sie die Gemeinde alleine mit Signalen versorgen. Davon ausgenommen sind Wohnungen und kommerziell genutzte Räume.

## **Art. 7 Tarife**

- 1 Die Tarife haben den Werken eine gesunde finanzielle Grundlage für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind von den Werken verursacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten.

- <sup>2</sup> Für die Abgabe von Elektrizität und Gas an Kunden, welchen kein Bezug von Dritten möglich ist, sind die beim Abschluss dieses Vertrages gültigen Tarife massgebend. Die Werke sind jedoch berechtigt, Änderungen in den Tarifen vorzunehmen. Vor Änderungen der Tarife nehmen die Werke mit dem Gemeinderat informativ Rücksprache.
- <sup>3</sup> Die Werke verpflichten sich, keiner anderen Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet oder Kunden in anderen Gemeinden günstigere Tarife (abzüglich Konzessionsgebühren und andere Abgaben und Leistungen) einzuräumen als diejenigen, welche für die Gemeinde oder die Kunden in der Gemeinde Gültigkeit haben. Werden die Werke durch die Meistbegünstigung im Wettbewerb benachteiligt, ist diese zu überprüfen.
- <sup>4</sup> Vorbehalten bleiben individuelle Sonderverträge mit Grossabnehmern von Energie, besonders vereinbarte Übergangsregelungen sowie Lieferungen an Kunden, welchen der Energiebezug von Dritten aufgrund der Zugangsberechtigung zum Netz möglich ist.
- <sup>5</sup> Die Werke übernehmen auf Wunsch der Gemeinde und gegen angemessene Entschädigung das Inkasso anderer, ähnlicher Abgaben bei ihren Kunden.

## Art. 8 Konzessionsgebühren<sup>1</sup>

- <sup>1</sup> Die Werke entrichten der Gemeinde für sämtliche, ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Konzessionen eine Konzessionsgebühr. Diese beträgt auf den Bruttoeinnahmen der Werke (exkl. Mehrwertsteuer) aus dem konzessionierten Verkauf und Transport von Elektrizität im Konzessionsgebiet der Werke in der Gemeinde, abzüglich Lieferungen an die Gemeinde, gemäss Art. 4, 5 und an Wiederverkäufer, eine Entschädigung von
 

7 1/4 %	für die ersten	Fr. 1'000'000
8 2/3 %	für die weiteren	Fr. 1'000'000
9 1/4 %	für die weiteren	Fr. 18'000'000
11 1/4 %	für die weiteren	Fr. 16'000'000
10 %	für den weiteren Umsatz	

Die Betragseckpunkte werden jeweils dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, wenn sich dieser mehr als 5 Punkte verändert hat. Basis ist der Index vom August 1997 mit 104 Punkten (Basis Mai 1993: 100 Punkte). Ausgenommen von dieser Konzessionspflicht sind Lieferungen und Leistungen an Kundengruppen gemäss Art. 7<sup>4</sup>, welchen ein Energiebezug von Dritten möglich ist, und sofern diesen ein entsprechender Beitrag an diese Konzessionspflichten zu Gunsten der Gemeinde nicht überbunden werden kann.

<sup>1</sup> Gestützt auf Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2002 (Traktandum Nr. 9) wird auf die Erhebung von Konzessionsgebühren ab dem 1. Januar 2003 vollständig verzichtet.

Die Werke belasten diese Gebühr den einzelnen Tarifen nach Massgabe der erzielten Marge. Die Gemeinde kann die Prozentsätze reduzieren, insbesondere, wenn aufgrund der Konzessionsgebühren die Wettbewerbsfähigkeit der Werke gefährdet ist. Die Werke geben solche Reduktionen den Kunden weiter und weisen sie als Konzessionsrabatt auf den Rechnungen aus.

- 2 Die Werke verpflichten sich, keiner andern entsprechend versorgten Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet höhere Konzessionsgebühren zu entrichten, ausgenommen sind Reduktionen der Prozentsätze Absatz 1 seitens der Gemeinde.
- 3 Die Gemeinde ist bestrebt, dass die Werke und deren Kunden gegenüber neuen Versorgungskonzessionären in der Gemeinde und deren Kunden nicht benachteiligt werden. Insbesondere gewährt sie den Werken im Bereich geöffneter Märkte eine Meistbegünstigung.
- 4 Die Konzessionsgebühren sind von den Werken in 2 gleichen Raten – je auf den 30. Juni und den 31. Dezember – im Rahmen des im Vorjahr bezahlten Betrages zu vergüten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung der Aktionäre.
- 5 Die Gemeinde ist berechtigt, die Berechnung der Konzessionsgebühren durch eine Treuhandstelle nachprüfen zu lassen; sie wird sich zu diesem Zwecke mit den übrigen Konzessionsgemeinden hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens absprechen.

## **Art. 9 Konzessionsdauer und -ablauf**

- 1 Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 1999 und dauert 23 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2021. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er für die Dauer von weiteren 5 Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.
- 2 Sollte die Stadt Zug nach Vertragsablauf im Jahre 2018 die Werke erwerben und sich als Rechtsnachfolger der Wasserwerke Zug, Aktiengesellschaft, mit der Gemeinde über einen neuen Konzessionsvertrag nicht einigen können, steht es der Gemeinde frei, eine eigene, ihr passende Lösung zu treffen.

## **Art. 10 Vertretung im Verwaltungsrat**

Die Gemeinde hat, gemeinsam mit den Gemeinden Cham, Hünenberg und Steinhausen, Anspruch auf einen der neun Sitze im Verwaltungsrat.

## **Art. 11 Meinungsverschiedenheiten**

Sollten zwischen der Gemeinde und den Werken Meinungsverschiedenheiten entstehen, die auf der Auslegung dieser Vertrages beruhen, sind die strittigen Punkte einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Dieses Schiedsgericht hat aus 5 Mitgliedern

zu bestehen. Beide Parteien wählen je zwei Schiedsrichter und diese bezeichnen den Obmann. Können sich die Parteien bzw. Schiedsrichter über die Fristen zur Bestellung des Schiedsgerichtes oder über die Person des Obmanns nicht einigen, so bestimmt darüber der Präsident des Zuger Kantonsgerichts. Unterlässt eine Partei innert der festgesetzten Frist die Bezeichnung ihres Schiedsrichters, wird dieser ebenfalls durch den Präsidenten des Kantonsgerichtes ernannt. Im weiteren richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27.3.1969.

### **Art. 12 Unterzeichnung**

Dieser Konzessionsvertrag wird seitens Gemeinde durch den Gemeinderat, gestützt auf den Beschluss der Einwohnergemeinde vom 9. Juni 1996, seitens der Werke durch den Verwaltungsrat, unterzeichnet.

Dieser Konzessionsvertrag tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft, und ersetzt alle bisherigen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und den Werken.

Die Übergangsbestimmungen, unterzeichnet am 27. August 1996, bleiben weiterhin in Kraft.

Also vereinbart und unterzeichnet

Zug, 5. November 1998

Rotkreuz, 16. November 1998

Wasserwerke Zug AG  
Der Verwaltungspräsident

Einwohnergemeinde Risch  
Der Gemeindepräsident

Der Direktor

Der Gemeindeschreiber

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Art. 1</b>	Gegenstand .....	1
<b>Art. 2</b>	Benützung von öffentlichem Grund und Boden .....	2
<b>Art. 3</b>	Lieferpflicht .....	3
<b>Art. 4</b>	Lieferung von elektrischer Energie für die Bedürfnisse der Gemeinde ..	4
<b>Art. 5</b>	Öffentliche Strassenbeleuchtung .....	5
<b>Art. 6</b>	Kabelnetz .....	5
<b>Art. 7</b>	Tarife .....	5
<b>Art. 8</b>	Konzessionsgebühren .....	6
<b>Art. 9</b>	Konzessionsdauer und -ablauf .....	7
<b>Art. 10</b>	Vertretung im Verwaltungsrat .....	7
<b>Art. 11</b>	Meinungsverschiedenheiten .....	7
<b>Art. 12</b>	Unterzeichnung .....	8